

**Verordnung**  
**der Gemeinde Sonnefeld über das Halten von Hunden**  
**vom 20.09.2006**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBI S. 540) erlässt die Gemeinde Sonnefeld folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Freies Umherlaufen lassen von Hunden**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen lassen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Sport- und Schulanlagen sowie im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen und im näheren Bereich von Kinderspielplätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage verboten.
- (2) Das Mitführen von Hunden aller Art auf Kinderspielplätzen ist gemäß § 2 Abs. 4 der Grünanlagensatzung der Gemeinde Sonnefeld generell untersagt.
- (3) Große Hunde sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (4) Kampfhunde sind alle Hunde, die in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 10.07.1992 (GVBI S. 268) als Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind.
- (5) Freies Umherlaufen im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, insbesondere nicht eingesperrt oder nicht angekettet ist bzw. nicht an der Leine geführt wird.
- (6) Zum Führen von großen Hunden oder Kampfhunden dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leine wird auf 2,00 m festgesetzt.
- (7) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, insbesondere auf schmalen Gehwegen, sind große Hunde und Kampfhunde so eng als möglich an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,50 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

**§ 2**  
**Ausnahmen**

Ausgenommen von § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie

- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 3**

#### **Verunreinigung der öffentlichen Straßen**

Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sind, sofern sie über das übliche Maß von Wege- und Straßenverunreinigungen hinausgehen, unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz bzw. § 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz). Das übliche Maß ist insbesondere dann überschritten, wenn durch die Verunreinigung eine Ausrutschgefahr für Fußgänger besteht oder die Verunreinigung Ekel erregend ist.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 66 Nr. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über das übliche Maß verunreinigt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt (§ 3 dieser Verordnung).

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Sonnefeld, 20.09.2006  
Gemeinde Sonnefeld

M a r r  
Erster Bürgermeister